

Abgeordnete Dr. Helga Konrad

lich positiv, und zwar vor allem dann, wenn – und das ist unsere Absicht – durch die Zusammenlegung Mittel in ausreichendem beziehungsweise verstärktem Maß der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsversorgung zugute kommen und wenn die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung gefördert und unterstützt wird.

Rationalisierungen um ihrer selbst willen brächten nichts und wären gerade im Gesundheitsbereich nicht zielführend. Für uns steht auch diese organisatorische Maßnahme unter der Zielvorgabe einer optimalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Wirtschaftliche und administrative Maßnahmen im Gesundheitsbereich sind aus unserer Sicht immer auch an ihrer Wirkung für das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung zu messen.

Gewährleistet werden muß – und die Frau Bundesministerin hat es auch noch einmal deutlich gesagt, daß das bei diesem Gesetz der Fall ist –, daß genug qualifizierte Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung stehen, die ihre Arbeit unabhängig von wirtschaftlichen Interessen verrichten können, also unabhängig von Pharmafirmen, die ihre Tätigkeit sponsern. Denn diese Unabhängigkeit ist unerlässlich für die Qualitätssicherung im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Anforderungen werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschaffen. Es geht um einen ersten Schritt, damit anschließend weitere Schritte gesetzt werden können. Deshalb stimmen wir dieser Neuordnung ohne Wenn und Aber zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

23.00

Präsident Dr. Heinz Fischer: Zu Wort ist dazu niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Berichterstatter wünscht kein Schlußwort.

Ich bitte, die Plätze einzunehmen, denn wir gelangen zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1077 der Beilagen.

Ich darf bitten, daß jene Damen und Herren, die für diesen Gesetzentwurf eintreten, ein Zeichen der Zustimmung geben. – Dies ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit in zweiter Lesung mit Mehrheit angenommen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Vorlage auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, um ein diesbezügliches Zeichen. – Ich stelle fest, daß die Vorlage auch in dritter Lesung mit **Mehrheit angenommen** ist.

Damit haben wir den 2. Punkt der Tagesordnung erledigt.

3. Punkt

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1152 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam (1168 der Beilagen)

Präsident Dr. Heinz Fischer: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung.

Wird eine Berichterstattung gewünscht? – Jawohl. Herr Abgeordneter Dr. Niederwieser leitet die Debatte durch seine Berichterstattung ein. – Bitte.

Berichterstatter DDr. Erwin Niederwieser: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich muß eine Druckfehlerberichtigung vorbringen. Auf Seite 4 des vorliegenden Ausschußberichtes 1168 der Beilagen liegt ein Druckfehler vor. Der Ausschußantrag hat richtig wie folgt zu lauten:

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“ *(Präsident Dr. Neisser übernimmt den Vorsitz.)*

Berichterstatter DDr. Erwin Niederwieser

Herr Präsident! Die Diskussion kann beginnen.

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Zu Wort hat sich als erster Abgeordneter Herr Dr. Brauneder gemeldet. (*Abg. Dr. Khol: Zur Geschäftsbehandlung!*)

Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Khol, zur Geschäftsbehandlung.

23.02

Abgeordneter Dr. Andreas Khol (ÖVP) (*zur Geschäftsbehandlung*): Wir haben in der Präsidiale darüber gesprochen, daß zuerst Herr Mag. Johann Ewald Stadler zu Wort gemeldet ist. Er ist nicht hier. Wenn sich an seiner Stelle Mag. Brauneder meldet, muß er sich hinten anstellen. Er ist nicht gleichzeitig gemeldet. (*Rufe bei der ÖVP: Jawohl! – Abg. Madl: Er war vorher schon gemeldet!*)

23.02

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Herr Abgeordneter! Ich habe hier die Rednerliste am Bildschirm mit Dr. Brauneder beginnend. Ich kann das nicht beurteilen. (*Abg. Ing. Meischberger: Zur Geschäftsordnung! – Abg. Mag. Schweitzer: Wie in der Kasperlklasse! – Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP und den Freiheitlichen. – Präsident Dr. Neisser gibt das Glockenzeichen.*)

Herr Abgeordneter Meischberger, bitte.

23.02

Abgeordneter Ing. Walter Meischberger (Freiheitliche) (*zur Geschäftsbehandlung*): Herr Abgeordneter Brauneder war gleichzeitig gemeldet. Es handelt sich hiebei nur um eine Umreihung, nicht um eine Nachmeldung.

23.02

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Herr Abgeordneter Dr. Kostelka, bitte.

23.03

Abgeordneter Dr. Peter Kostelka (SPÖ) (*zur Geschäftsbehandlung*): Herr Präsident! Die Bemerkung aus der linken – sprich extrem rechten – Ecke läßt es ja schon vermuten: Eine Umreihung, wie sie es wollen, gibt es nach der Geschäftsordnung nicht. Nach der Geschäftsordnung – § 60 Abs. 1 – wird bei gleichzeitigen Meldungen eine ganz bestimmte Abfolge vorgegeben. Und bei der bleibt es auch.

23.03

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Herr Abgeordneter! Ich darf dazu folgendes sagen: Ich habe eben den Vorsitz übernommen. Ich habe hier auf dem Bildschirm als ersten Redner Herrn Dr. Brauneder ausgewiesen und wurde soeben informiert, daß Herr Abgeordneter Mag. Stadler seine Wortmeldung im Sinne des § 60 Abs. 5 der Geschäftsordnung an Dr. Brauneder übertragen hat. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich von diesem Sachverhalt ausgehen muß.

Ich erteile jetzt Herrn Abgeordneten Dr. Brauneder das Wort. (*Ironische Heiterkeit und Beifall bei den Freiheitlichen. – Abg. Mag. Schweitzer: Sonderpräsidiale! – Ruf bei den Freiheitlichen: Oberschaffner! – Abg. Mag. Schweitzer: 23.04 Uhr! – Abg. Dr. Khol: Vor 5 Minuten ist die Umreihung gewesen! – Weitere Zwischenrufe. – Präsident Dr. Neisser gibt das Glockenzeichen.*)

Herr Abgeordneter Dr. Khol noch einmal zur Geschäftsbehandlung. – Bitte.

23.04

Abgeordneter Dr. Andreas Khol (ÖVP) (*zur Geschäftsbehandlung*): Herr Präsident! Ich war selbst anwesend, als von einem Klubbediensteten die Ummeldung vorgenommen wurde. Kollege Stadler ist nicht im Haus! Wie kann Kollege Stadler mit Kollegen Brauneder tauschen, wenn er gar nicht da ist?

23.04

Präsident Dr. Heinrich Neisser

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Herr Abgeordneter Dr. Khol! Ich sage noch einmal, das ist der Sachverhalt, der mir vorliegt und der mir auch mitgeteilt wurde. Wir können ja morgen früh in der Präsidiäle darüber reden.

Aber jetzt erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Brauneder das Wort. (*Abg. Dr. Khol: Morgen in der Präsidiäle! – Weitere Zwischenrufe. – Präsident Dr. Neisser gibt das Glockenzeichen.*)

23.05

Abgeordneter MMag. Dr. Willi Brauneder (Freiheitliche): Hohes Haus! Ich darf an den Tagesordnungspunkt erinnern, zu dem ich sprechen soll, möchte aber darauf verweisen, daß ich aufgerufen wurde, um jetzt anstelle des Herrn Abgeordneten Stadler zu sprechen. (*Unruhe im Saal. – Präsident Dr. Neisser gibt das Glockenzeichen.*)

Herr Präsident! Hohes Haus! Zur Verhandlung steht das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam. Ich möchte dazu eine doppelte Kritik anbringen: Die eine Kritik richtet sich gegen die Legistik dieser Regierungsvorlage, die zweite betrifft die Verfassungssituation insgesamt.

Wie wir aus dieser Regierungsvorlage ersehen, liegt hiermit – wie Sie schon des öfteren gehört haben – ein „Ermächtigungsgesetz“ vor. Erstens will ich diesen Ausdruck aus verschiedenen Gründen entschieden zurückweisen. Ich werde darauf noch eingehen, möchte aber zunächst die primäre Frage stellen: Was liegt mit einem Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam eigentlich vor? Wie wäre die Verfassungslage, wie wäre die Situation, wenn es dieses Bundesverfassungsgesetz nicht gäbe?

Gäbe es dieses Bundesverfassungsgesetz nicht, so müßte dieser Vertrag hier im Hohen Haus ratifiziert werden, und zwar nach den Art. 50 und 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie möglicherweise auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2. Insbesondere zum Tragen käme vom Art. 50 der Abs. 3, wonach in diesem Staatsvertrag entsprechende Bestimmungen zwingend als verfassungsändernd zu kennzeichnen sind. Dies ist hier offenkundig das Problem: Man will die ausdrückliche Bezeichnung „verfassungsändernd“ für einzelne Teile vermeiden und umgehen, weil es – ich räume das durchaus ein – eine legistische Problematik darstellt, in einem derartigen Vertrag solche Bestimmungen ausfindig zu machen.

Das heißt, daß dieses in Rede stehende Bundesverfassungsgesetz sich als eine Lex specialis zu den eben erwähnten Bestimmungen darstellt, und zwar handelt es sich um eine Lex specialis mit einem sehr engen Geltungsbereich, sowohl in sachlicher Hinsicht – sie stellt nämlich nur auf diesen Vertrag von Amsterdam ab – als auch in zeitlicher Hinsicht, weil mit der Ratifizierung aufgrund dieses Bundesverfassungsgesetzes eben dieses Bundesverfassungsgesetz wieder außer Kraft tritt.

Wie Sie wissen, ist diese Legistik hiermit zum zweiten Mal gewählt worden. Zum ersten Mal wurde sie herangezogen, als es darum ging, den EU-Beitrittsvertrag zu unterzeichnen. Uns liegt damit ein Gesetz vor, das man in gewisser Weise als Maßnahmengesetz kennzeichnen kann. Daß dies im Bereich des Verfassungsrechts geschieht, ist besonders unschön. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

Meine zweite Kritik betrifft – in Zusammenhang mit der ersten stehend – die Verfassungssituation insgesamt. Daß wir zum zweiten Mal zu einer derartigen verfassungsrechtlichen Legistik greifen, muß einen bestimmten Grund haben. Der Grund ist darin zu sehen, daß wir in unserer Bundesverfassung auf lange Sicht offenkundig keine Vorsorge getroffen haben, derartiges, von der EU kommendes Primärrecht in unser Verfassungsrecht oder in die einfache Rechtsordnung in Österreich einzugliedern.

In dieser Situation erweist sich ein Blick rechtsvergleichender Natur als hilfreich. Wie sieht dies beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland aus? – Diesen Vergleich ziehe ich insbesondere deswegen, weil ein Teil unserer EU-Verfassungsbestimmungen den dortigen Bestimmungen wortwörtlich nachempfunden ist.

Abgeordneter MMag. Dr. Willi Brauneder

Der Vertrag von Amsterdam muß in der Bundesrepublik Deutschland wie jeder völkerrechtliche Vertrag ratifiziert werden. Das führt dort der Bundestag mit einem sogenannten Ratifikationsgesetz durch. Ich will hier nicht auf Details eingehen, verweise aber darauf, worin das große Problem in der Bundesrepublik Deutschland besteht: Wenn der Staatsvertrag verfassungsändernd ist – oder wenn zu vermuten steht, daß er dies wäre –, dann ist er in den Text des Bonner Grundgesetzes einzubauen. Wenn dies unterbleibt, riskiert man unter Umständen, daß der ratifizierte Vertrag – sprich in diesem Fall: das sogenannte Ratifizierungs- oder Vertragsgesetz – verfassungswidrig ist und vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird.

Daher hat man in der Bundesrepublik Deutschland sehr wohl und sehr bald erkannt, daß es sich bei der Übernahme derartigen EU-Rechts um Spezialfälle handelt, und man hat dort sehr bald legislative Vorkehrungen im Artikel 23 des Bonner Grundgesetzes getroffen. Ich möchte Ihnen die wesentlichen Bestimmungen vorlesen. Es heißt darin:

„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz“ – also dem Bonner Grundgesetz – „im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“ – Das heißt, man will die EU weiterentwickeln, aber auf einer ganz bestimmten Basis und in einem ganz bestimmten Rahmen.

Weiters heißt es in der Bestimmung wie folgt: „Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung“ – das ist der wesentliche Satz – „der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder Ergänzungen ermöglicht werden“, sind bestimmte Regeln zu beobachten.

Meine Damen und Herren! Das heißt, in der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Vorsorge dafür – sozusagen mit Langzeitwirkung –, wie EU-Recht in deutsches Verfassungsrecht umgesetzt wird. Diese Bestimmung habe ich vorgelesen, weil sie einen eklatanten Mangel unserer Verfassungsordnung aufzeigt: Wir haben eine solche Bestimmung nicht. Wir hinken sozusagen von einem EU-Rechtsakt zum anderen und beschließen – leider fälschlich so genannte – „Ermächtigungsgesetze“, die klar Zeugnis davon ablegen, daß in unserem Verfassungsrecht eine Lücke besteht. Diese Lücke in unserem Verfassungsrecht bedauere ich auch deshalb, weil unsere Verfassung offenkundig nicht ebenso EU-bereit wie die deutsche ist.

Ich bedauere das auch aus einem zweiten Grund: Es würde unserer Verfassung kraft ihrer guten Tradition und ihrer guten Grundsätze ebenfalls gut anstehen, wenn darin eine derartige Integrationsschranke festgelegt wäre. (*Abg. Dr. Khol: Die Interpretation zur Lücke ist nicht zulässig!*)

Es kommt darauf an, ob es eine echte oder unechte Lücke ist, Herr Kollege Khol! – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

23.12

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Dr. Karlsson. – Bitte. (*Abg. Dr. Khol – in Richtung seines Klubs –: Warum kommt sie schon? – Abg. Dr. Karlsson: Also, ich war auf der gedruckten Liste, Herr Abgeordneter Khol! Da hat sich nichts geändert!*)

23.12

Abgeordnete Dr. Irmtraut Karlsson (SPÖ): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Worum geht es? – Herr Abgeordneter Brauneder hat einen richtigen Satz gesagt: Wir haben die ganze Diskussion in aller Ausführlichkeit hier schon einmal geführt. Wir haben sie im Ausschuß noch einmal geführt. Die Argumente drehen sich im Kreise und sind beschränkt. Es geht um die verfassungsmäßige Grundlage zur Genehmigung des Amsterdamer Vertrages, und zwar im Rahmen eines Ermächtigungsgesetzes.

Ich teile das Unbehagen an dem Namen, das auch im Ausschuß geäußert wurde. Die Frage ist nur, wie man es anders nennen soll. Sagt man – unter der Voraussetzung, daß wir die Legisla-

Abgeordnete Dr. Irmtraut Karlsson

tive sind und die Regierung die Exekutive ist – dazu „Exekutionsgesetz“, dann ist das auch nicht schön und erweckt andere Assoziationen, die nicht erfreulich sind. Vielleicht könnte man es ein „Beauftragungsgesetz“ nennen: Die Regierung wird vom Parlament beauftragt, dem Parlament eine Regierungsvorlage zur Beschlußfassung des Amsterdamer Vertrages vorzulegen. Das wäre eine Möglichkeit.

Es geht darum, daß ein zweistufiges Verfahren in Gang gesetzt wird. Heute ermächtigen wir die Regierung, danach wird es eine ausführliche inhaltliche Diskussion geben. Der Zeitablauf ist festgelegt – das wird auch in meinem Abänderungsantrag angesprochen –, nämlich in der Weise, daß Österreich am 1. Juli 1998 die Präsidentschaft der EU übernimmt und es daher günstig ist, die Diskussion und Verabschiedung des Amsterdamer Vertrages bis dahin über die Bühne gebracht zu haben.

Darum geht es und um nichts anderes. Die Argumente sind, wie gesagt, in diesem Hause bereits vorgebracht worden. Unsere Fraktion findet dieses zweistufige Verfahren angemessen. – Danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

23.14

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Zu Wort gelangt jetzt Herr Abgeordneter Dr. Kier. – Bitte.

23.14

Abgeordneter Dr. Volker Kier (Liberales Forum): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Die liberale Fraktion findet dieses Verfahren **nicht** angemessen. Da Frau Kollegin Karlsson mit den Worten geschlossen hat, sie finde das zweistufige Verfahren dem Problem angemessen, möchte ich dem entgegenstellen, daß wir dieses Verfahren dem Problem nicht angemessen finden. Wir sind vor allem der Meinung, daß die Regierungsvorlage selbst, aber auch die Debatte im Verfassungsausschuß gezeigt haben, daß damit in unbilliger Weise der Versuch unternommen wird, eine Analogie zum seinerzeitigen Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union herzustellen. Dies ist deswegen eine unzulässige Analogie, weil dieses zweistufige Verfahren damals von einer Volksabstimmung begleitet war.

Der qualitative Unterschied ist in dieser Angelegenheit ganz wesentlich. Denn sonst würde nach unserer Auffassung die Methode einreißen, daß sich die Bundesregierung grundsätzlich solche Ermächtigungsgesetze holt, um anschließend vermeiden zu können, daß internationales Recht in ordnungsgemäßer Weise in das innerstaatliche Recht transformiert wird. Herr Kollege Brauneder hat hier bereits die entsprechenden Ausführungen dazu vorgetragen. Die Debatte im Ausschuß war wohl ebenfalls eindeutig eine Debatte um die Frage: Können wir es uns auf Dauer leisten, daß wir mit unserer Bundesverfassung so schlampig umgehen?

Ich habe auch im Ausschuß gesagt: Die Regierungsparteien haben die Zweidrittelmehrheit, aber das ist kein Grund dafür, daß sie mit der Zweidrittelmehrheit sorglos umgehen! *(Beifall beim Liberalen Forum.)* Auch von Klubobmann Khol wurde in der Debatte im Ausschuß daran erinnert, daß seinerzeit bei der Erörterung des Verfahrens zum Beitritt Überlegungen angestellt wurden, daß man in Zukunft eventuell einen anderen Weg gehen wird.

Dieser andere Weg kann aber nicht bedeuten, daß eine niedrigere Schranke eingezogen wird, als sie jetzt durch den Art. 50 der Bundesverfassung gegeben ist. Zuzufolge dieses Artikels müßten nämlich alle verfassungsändernden Bestimmungen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Es wäre in Anbetracht der Tatsache, daß wir nunmehr Mitglied der Europäischen Union sind und ähnliche Rechtsvorgänge noch öfter auf uns zukommen werden, sicherlich ohne weiteres möglich, daß wir in aller Ruhe und Sorgfalt beraten, welchen neuen Artikel wir in der Bundesverfassung brauchen, damit wir künftig in einer ordentlichen, einfachen, übersichtlichen und politisch verträglichen Form solche internationalen Verträge der EU bei uns implementieren können. – Danke schön. *(Beifall beim Liberalen Forum.)*

23.17

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Nunmehr gelangt Herr Abgeordneter Dr. Mock zu Wort. 10 Minuten freiwillige Redezeitbeschränkung. – Bitte.

Abgeordneter Dr. Alois Mock

23.17

Abgeordneter Dr. Alois Mock (ÖVP): Meine Damen und Herren! Sicherlich kann man hier über die realistische Vorgangsweise diskutieren. Da die Vorgangsweise, die wir beim Beitritt – einem noch viel wichtigeren Akt – gewählt haben, auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchaus Respekt gefunden hat, ist es, denke ich – wir haben ja in der Präsidiäle sehr eingehend darüber gesprochen (*Abg. Dr. Kier: Volksabstimmung!*) –, durchaus gerechtfertigt, auch in diesem Fall diese Vorgangsweise zu wählen. (*Abg. Dr. Gredler: Machen Sie eine Volksabstimmung!*)

Das wichtige ist, daß in diesem Vertrag von Amsterdam mehr Sicherheit und mehr Chancen für den Frieden in Europa enthalten sind, weil dies ein weiterer Schritt zur Integration ist. (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.*) Ich möchte in keiner Weise die juristische Korrektheit minder einschätzen, aber das ist das Ziel der Europäischen Integration.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier nur ganz kurz auf diesen Faden verweisen, der sich durchzieht, angefangen von der europäischen Idee nach dem Zweiten Weltkrieg bis herauf zu den letzten Beratungen in Avignon, wo wieder deutsch-französische Beratungen nach dem etwas schwierigen Prozeß im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion stattgefunden haben. Damals war die Rede von der immer strenger und enger werdenden Zusammenarbeit. Das heißt, die Zusammenarbeit war ein dynamischer Prozeß. Der Begriff der „immer engeren Zusammenarbeit“ hat sich schon 1948 auf der ersten großen Konferenz der Europabewegung in Den Haag gefunden, und er hat sich dann neuerlich in den Verträgen der Montanunion gefunden.

Es gab immer wieder Rückschläge. Die Montanunion war der erste große Vertrag, der rechtlich die Integration begründet und das Ziel klargemacht hat. Das Ziel ist ein Europa, das nie mehr einen nationalen Krieg des einen Volkes gegen das andere kennt. Da war der Schwung so groß, daß man gesagt hat: Nach der Montanunion werden sofort die Politische Union und die Verteidigungsunion kommen. Aber die Verteidigungsgemeinschaft blieb stecken: Sechs Staaten haben unterschrieben, aber nur fünf ratifiziert, sodaß die Verteidigungsunion nicht zustande kam. Auch die Politische Union blieb damals liegen.

Man ging auf den wirtschaftlichen Sektor über. Es kam zu den Römer Verträgen über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euratom. Über die Wirtschaft wollte man die Völker zusammenbringen, und das ist auch gelungen.

Dann kam der große Bogen: Anfang der siebziger Jahre wurde aufgrund eines Berichtes des luxemburgischen Ministerpräsidenten Pierre Werner wiederum ein Beschluß für eine Wirtschafts- und Währungsunion gefaßt. Auch dieser Bericht blieb stecken. Es kam dann zur Einheitlichen Europäischen Akte, wodurch vor allem der Gemeinsame Markt festgelegt wurde.

Danach folgte der große Schritt von Maastricht. Dort wurde zum ersten Mal die Gesamtheit der Integrationsmaßnahmen in Richtung einer Politischen Union kanalisiert, und dort begannen auch die Verpflichtungen zur Wirtschafts- und Währungsunion. Die Wirtschafts- und Währungsunion war die einzige große Möglichkeit, einen Qualitätssprung im Bereich der europäischen Einigung durchzuführen. Damit war automatisch die Notwendigkeit fixiert, auch die Budgetpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten enger zusammenzuführen und zu koordinieren. Es wurde ein großes Maß an Disziplin verlangt.

Meine Damen und Herren! Wer hätte noch vor zehn Jahren annehmen können, was etwa Italien inzwischen an beispielhaften, engagierten, disziplinierten Maßnahmen im Sinne der Sanierung der Staatsfinanzen durchgeführt hat? – Niemand hätte das geglaubt! Der Wettbewerb ist in gewissem Maße eine gute Einrichtung. Der Wettbewerb, der Erste in Europa zu sein, hat viele Vorteile gebracht: Sanierung, neue Chancen, neue Wettbewerbsfähigkeit. Amsterdam hat manches ergänzt, was Maastricht noch nicht leisten konnte. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Daher ist dieser Vertrag aus meiner Sicht ein Zeichen der Hoffnung darauf, daß es trotz aller Schwierigkeiten und Rückschläge weitergehen wird. Er ist auch eine Ermahnung, Ideale mit Realismus durchzuführen, also jene Vorgangsweise einzuhalten, zu der Jean Monnet geraten hat: Nicht mit einem großen Schwung, nicht mit einer Verfassungsurkunde und einer konstitutio-

Abgeordneter Dr. Alois Mock

nellen Versammlung werden die Vereinigten Staaten von Europa geschaffen, sondern Schritt für Schritt in einem demokratischen Prozeß, oft mühsam, Ausdauer erfordern, aber letztlich immer mit Erfolg.

So wird es auch bei der sogenannten Erweiterung um die Länder aus Osteuropa und Zentraleuropa sein. Es wird schwieriger werden, als wir es uns vorstellen und als diese Länder es sich vorstellen, es wird länger dauern, als sie es sich vorstellen und als wir Österreicher es uns wünschen, aber es wird notwendig sein. Wir sollten es aktiv betreiben.

Meine Damen und Herren! Gerade dann, wenn wir kein Lohndumping wünschen, brauchen wir in diesen Ländern die gleichen Bedingungen wie bei uns. Solange die Differenz in den Lebens- und Produktionsbedingungen so groß ist wie jetzt zwischen Österreich und den Nachbarstaaten, so lange wird die junge Generation sich immer wieder verzweifelt bemühen, herüberzukommen und auf dem Schwarzmarkt angeworben zu werden sowie unter Umständen auch das Lohnniveau zu drücken. Wenn aber dort unter dem gleichen Wettbewerbsdruck wie bei uns produziert werden muß, dann wird es so sein, daß diese Immigration weitgehend wegfällt. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Dort, wo konkrete Interessen bestehen, werden Übergangslösungen gefunden werden. Das war bisher schon so und wird auch weiterhin so sein. Aber diese Länder auszuschließen, würde sowohl der moralischen Solidaritätsverpflichtung als auch den konkreten wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Wir sollten auch in diesem Fall das Rezept befolgen, das sich in den letzten Jahrzehnten bewährt hat: Etwas mehr Zuversicht, etwas mehr Optimismus! Die Österreicher sind besser, als sie selbst gelegentlich glauben. So werden wir auch diesen Prozeß, diesen Friedensprozeß der Erweiterung um neue Länder, sicherlich bewältigen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

23.24

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Zu Wort gelangt jetzt Frau Abgeordnete Dr. Petrovic. Frau Abgeordnete, Sie haben noch eine Redezeit von 18 Minuten zur Verfügung. – Bitte.

23.24

Abgeordnete MMag. Dr. Madeleine Petrovic (Grüne): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Herr Abgeordneter Mock! In aller Kürze: Was die inhaltliche Beurteilung des Amsterdamer Vertrages und die Frage der Osterweiterung betrifft, wird es meiner Ansicht nach viel zu sagen geben. Aus unserer Sicht gehört dazu sehr viel Kritik am Amsterdamer Vertrag. Zu etlichen Argumenten, die Sie hier im Zusammenhang mit der Osterweiterung geäußert haben, teile ich Ihre Einschätzung, nur ist das heute noch nicht das Thema. *(Abg. Dr. Karlsson: Genau!)*

Heute geht es um die Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlage für die Übernahme des Vertrages. In dieser Hinsicht teile ich die Meinung der anderen Oppositionsparteien: Dieses Verfahren ist nicht nur nicht korrekt, sondern auch gefährlich. Gefährlich ist es vielleicht nicht hier und heute in einer – so schätzen wir sie ein – trotz einiger Turbulenzen und Skandalereignisse doch gefestigten Demokratie, aber man sollte keine Gesetze machen, die unter geänderten Rahmenbedingungen vielleicht zum Bumerang werden könnten.

Zum ersten: Frau Abgeordnete Karlsson hat bereits die nicht nur unglückliche, sondern in Österreich wirklich unmögliche Bezeichnung des Gesetzes erwähnt: Von „Ermächtigungsgesetzen“ sollte man in diesem Land die Finger lassen!

Zweitens wurde argumentiert, man wolle dasselbe Verfahren wie 1994 wählen. Aber das ist es bitte nicht! 1994 gab es eine Volksabstimmung **und** ein Verfassungsgesetz. Diesmal läßt man den einen Teil – nämlich die Volksabstimmung – weg und spricht trotzdem von demselben Verfahren. Das ist nicht der Fall.

Abgeordnete MMag. Dr. Madeleine Petrovic

Jetzt sagt man: Man hat schon damals die verfassungsändernden Teile nicht bezeichnet, daher könne man dies jetzt gar nicht tun. Aber es waren sämtliche Oppositionsfraktionen bereit, über einen verfassungskonformen Weg nachzudenken, auf dem wir ohne dieses sogenannte „Ermächtigungsgesetz“ dem Willen der Mehrheit – wie auch immer sich dieser herausstellen wird –, dem Willen einer Zweidrittelmehrheit Rechnung tragen können. Es ist unbestritten, daß das zu geschehen hat.

Meine Einschätzung, daß dieses Verfahren gefährlich sein kann, gründet sich vor allem auf folgende Überlegung. Ohne Zweifel sind 1994 die Bauprinzipien dieser demokratischen Republik Österreich – basierend auf einem Votum des Souveräns – verändert worden. In welcher Art und Weise sie verändert worden sind, ist jetzt schwer feststellbar, da der Kanon des österreichischen Verfassungsrechts – des Verfassungsrechts *sui generis*, wie Sie es im Ausschuß genannt haben – nicht mehr bezeichnet und daher auch nicht mehr eingrenzbar ist.

Jetzt frage ich Sie: Wo wäre der Punkt gegeben, ab dem wir wieder von einer Gesamtänderung der Verfassung reden müßten? Wie weit könnte ein weiterer grundlegender Vertrag auf Unionsebene überhaupt zu der Einschätzung führen, daß es sich um eine Gesamtänderung handelt, wenn wir den Bestand des Verfassungsrechts – dieses mir nicht näher bekannten Verfassungsrechts *sui generis* – und der einfachgesetzlichen Rechtslage nicht mehr feststellen können? Ist jede weitere Änderung des demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzips eine Gesamtänderung? Welche Änderung ist es nicht? – Ich denke, gerade bei der Verfassungsgeschichte dieses Landes müssen wir darauf bestehen, in diesen Fragen sorgfältig zu sein. Und diese Sorgfalt vermisse ich! Grundlos, wie gesagt, denn wir hätten einen anderen Weg gehen können.

Damit komme ich zum dritten und letzten Punkt: Einigermaßen verärgert war ich über das Vorblatt zum Gesetz. Denn wenn uns darin wortwörtlich mitgeteilt wird: „Alternativen: Keine“, dann muß ich sagen, das stimmt nicht! Es war bereits in der Präsidiale – basierend auf einer Information des Präsidenten – sehr wohl von mehreren Alternativen die Rede. Diese hat man offenbar politisch nicht gewollt. Aber zu schreiben, daß es keine Alternativen gegeben hätte, ist falsch. Ich wünsche eigentlich nicht, daß von Regierungsseite derart falsche Informationen an das Parlament weitergeleitet werden.

Auch in bezug auf die Kosten steht in diesem Vorblatt: „Kosten: Keine.“ – Das ist ebenfalls falsch. Denn selbst, wenn es dabei nur um die verfassungsmäßige Grundlage geht, ist festzuhalten, daß jeder gesetzgeberische Akt selbstverständlich Kosten im Sinne der Kostenrechnungsrichtlinien des Bundes verursacht.

Sie sollten sich diese Richtlinien bessern anschauen! Denn ich finde, es ist ein starkes Stück, daß das Parlament immer wieder die Einhaltung des Bundeshaushaltsrechts moniert und auf § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hinweist, man sich in der Praxis um diese Regelung jedoch offenbar überhaupt nicht kümmert.

Aus diesen drei Gründen können wir dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht zustimmen.
(Beifall bei den Grünen.)
23.31

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Es liegt jetzt noch eine Wortmeldung der Frau Abgeordneten Dr. Gredler vor. 7 Minuten Redezeitbegrenzung. – Bitte.

23.31

Abgeordnete Dr. Martina Gredler (Liberales Forum): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mir die Freiheit herausnehmen und – wie Herr Ex-Außenminister Mock – über den Inhalt des Vertrages sprechen.

Zunächst zitiere ich Frau Ursula Stenzel, die gesagt hat: „Ein Berg hat gekreißt, und eine Maus wurde geboren.“ – Wie recht sie hat! Wir alle sind enttäuscht über die Amsterdamer Ergebnisse. Wir alle haben uns mehr erwartet, und einige Reformen vermissen wir sehr.

Abgeordnete Dr. Martina Gredler

So etwa ist die EU der Menschenrechtskonvention nicht beigetreten. Das, Herr Abgeordneter Schwemlein, ist eine wichtige Information, und vielleicht könnten Sie mit mir darum kämpfen, daß die EU beitrifft, damit wir die Menschenrechtssituation innerhalb der EU verbessern können. *(Beifall beim Liberalen Forum.)*

Aber, Herr Abgeordneter Schwemlein, es geht noch weiter: Es gibt kein europaweites menschenrechtskonformes Asylrecht, und es gibt keine ausreichenden Rechte für Drittstaatsangehörige. Die Transparenz bei EU-Entscheidungen läßt zu wünschen übrig. Die Betrugsbekämpfung ist weiterhin nur halbherzig verankert. Außerdem ist es zu keinen klaren Bestimmungen betreffend den Ausstieg aus der Atomkraft gekommen.

Herr Abgeordneter Schwemlein! Sie werden zugeben, daß Sie es genauso gerne gesehen hätten wie ich, daß der Ausstieg aus der Atomenergie dort verankert wird. Das ist nicht geschehen, und Österreich hat es auch nicht hineinmoniert. Daher sieht unsere Fraktion in diesem Bereich Handlungsbedarf. Ihnen mag die Atomenergie vielleicht nicht so am Herzen liegen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Wir halten es jedoch für sehr wichtig, daß wir in Europa ein Ausstiegsszenario entwickeln. Daher bedauere ich, daß wir es nicht geschafft haben!

Weiters läßt das Mitwirkungsrecht des Europäischen Parlaments zu wünschen übrig. Ich würde mir wünschen, daß das EP für das Budget die volle Kompetenz bekommt und nicht nur die Hälfte des Budgets mitbestimmen kann. Bedauerlicherweise kann der gesamte Agrarsektor vom Europäischen Parlament nicht mitbestimmt werden, obwohl es in diesem Sektor die meisten Schwierigkeiten gibt. Herr Abgeordneter Schwemlein, Sie werden mir recht geben müssen.

Was sollten wir tun? – Wir müssen gemeinsam um eine Verbesserung der Mitbestimmungsrechte kämpfen. Wir brauchen ein Initiativrecht für das Europäische Parlament, damit wir in dieser Angelegenheit weiterkommen und einerseits die Finanzierung für die Bauern sichern, andererseits aber auch für andere Arbeitslosenprogramme genug Geld aufbringen können.

Ich komme schon zum Schluß, weil Herr Abgeordneter Schwemlein schon sehr müde ist und nach Hause gehen möchte. Bei den qualifizierten Mehrheitsentscheidungen fehlen weiterhin die Bereiche – und die würde ich mir wünschen – Steuern, sensible Umweltfragen, Kultur, Industrie, Freizügigkeit, Niederlassungsrecht, soziale Sicherheit. – Soziale Sicherheit müßte Ihnen auch am Herzen liegen, Herr Kollege, auch wenn Sie jetzt müde sind!

Wir würden uns wünschen, daß es zu einer breite Debatte nicht nur im Parlament, sondern auch mit der Bevölkerung kommt. Dazu ist es nicht gekommen. Der Unterschied zu den Vorkommnissen rund um unseren Beitritt zur EU besteht darin, daß vorgelagert eine Volksabstimmung stattgefunden hat. Dazu kommt es bei dem Vertrag von Amsterdam eben nicht. Darin liegt der qualitative Unterschied, und deswegen wird meine Fraktion heute gegen diesen Antrag stimmen. *(Beifall beim Liberalen Forum.)*

23.35

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Es liegt dazu keine Wortmeldung mehr vor. Die Debatte ist geschlossen.

Ein Schlußwort seitens der Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

Ich bitte, die Plätze einzunehmen, denn wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1168 der Beilagen.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein Bundesverfassungsgesetz, sodaß ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Zahl der Abgeordneten feststelle.

Ich bitte jene Damen und Herren, die für diesen Gesetzentwurf stimmen, um ein bejahendes Zeichen. – Das ist die Mehrheit.

Präsident Dr. Heinrich Neisser

Ich stelle in diesem Zusammenhang ausdrücklich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Entwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, um ein entsprechendes Zeichen. – Der Entwurf ist auch in dritter Lesung **mehrheitlich** mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zweidrittelmehrheit **angenommen**.

4. Punkt

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Agrarverfahrensgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Fremdenengesetz 1997, das Handelsgesetzbuch, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert werden (1167 der Beilagen)

Präsident Dr. Heinrich Neisser: Wir kommen jetzt zum 4. Punkt der Tagesordnung.

Auf eine mündliche Berichterstattung wurde verzichtet.

Daher erteile ich als erstem Redner in dieser Debatte Abgeordnetem Dr. Jarolim das Wort. – Bitte, Herr Abgeordneter.

23.37

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! In gebotener Kürze: Wir diskutieren heute eine Verwaltungsreform, die aufgrund der Verkürzung und der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren einen Quantensprung darstellen könnte. Dabei ist besonders zu betonen, daß die gesamte Reform hier im Hause erstellt und ausdiskutiert wurde. Der Entwurf hat hohe Qualität, und ich möchte mich gleich eingangs bei allen bedanken, die daran mitgearbeitet haben, besonders bei Herrn Professor Dr. Ewald Wiederin für seine Mitarbeit zum Thema Anlagungsverfahren und bei Herrn Mag. Christoph Lanner zum Thema UVS.

Negativ ist zu bemerken, daß wir in der ursprünglichen Konzeption eine weitere Verbesserung vorgesehen hatten, die eine weitere Vereinfachung mit sich gebracht hätte, die aber bedauerlicherweise nicht durchsetzbar war.

Nur ganz kurz zu den Schwerpunkten: Es gibt eine Neugestaltung bei der Antragstellung an die Behörde. Es gibt die Möglichkeit, zukünftig nicht nur formelle, sondern auch inhaltliche Mängel während des Verfahrens zu korrigieren und die Anträge auch im Berufungsverfahren noch zu ändern. Es gibt eine Neuregelung bei der Präklusion, die in der Form aufgebaut ist, daß nunmehr der Verlust der Parteienstellung eintritt, wenn nicht bis zum Schluß der Verhandlung Einwendungen erhoben werden.

Eine Besonderheit gilt für Großverfahren, also für Verfahren mit über hundert Beteiligten, für die für maximale Publizität gesorgt ist. Es wird eine Kundmachung des Antrages in zwei Tageszeitungen und gleichzeitig auch im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ erfolgen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß in das Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zukünftig auch im Internet Einsicht genommen werden kann. Auch dadurch wird es zur einer Erhöhung der Publizität kommen.

Verlust der Parteistellung im Großverfahren tritt dann ein, wenn vor der Verhandlung Einwendungen nicht fristgerecht erhoben werden.